

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 26.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1978)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1978)

»EG-Dok. S/1018/77 (MA 20) (TU 12)«

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 26.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 25. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik unterzeichnete Kooperationsabkommen sieht vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 4300 Tonnen für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 22.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v. H. des gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsatzes entspricht. Infolgedessen ist für 1978 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Tunesien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Tunesien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	(in v. H.)		
	1974	1975	1976
Benelux	3,4	3,8	7,1
Dänemark	—	—	—
Deutschland	2,5	—	—
Frankreich	94,1	95,2	92,9
Irland	—	—	—
Italien	—	1,0	—
Vereinigtes Königreich	—	—	—

Hierbei sind sowohl diese Prozentzahlen, die Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern. Somit kann die ursprüngliche Beteiligung an der Gesamtkontingentsmenge prozentual annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Benelux	10 v. H.
Dänemark	5 v. H.
Deutschland	10 v. H.
Frankreich	62 v. H.
Irland	3 v. H.
Italien	5 v. H.
Vereinigtes Königreich	5 v. H.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs

¹⁾ ABL EG Nr. ... vom ..., S. ...

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Juli 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 186/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 66 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 4300 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in Tunesien eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zollltarifs für diese Ware bis zur Höhe von 11,9 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate von 2840 Tonnen des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	280 Tonnen,
Dänemark	140 Tonnen,
Deutschland	280 Tonnen,
Frankreich	1760 Tonnen,
Irland	100 Tonnen,
Italien	140 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	140 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 1460 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.
 2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
 3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
- Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlassen haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Ablichtung der Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 27. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko unterzeichnete Kooperationsabkommen sieht vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 8250 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v. H. des gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsatzes entspricht. Infolgedessen ist für 1978 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Marokko und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Marokko in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

(in v. H.)

	1974	1975	1976
Benelux	0,8	0,6	11,6
Dänemark	0,3	—	—
Deutschland	45,5	—	0,9
Frankreich	51,3	91,3	87,5
Irland	—	—	—
Italien	0,5	2,1	—
Vereinigtes Königreich	1,6	6,0	—

Hierbei sind sowohl diese Prozentzahlen, die Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern. Somit kann die ursprüngliche Beteiligung an der Gesamtkontingentsmenge prozentual annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Benelux	10 v. H.
Dänemark	3 v. H.
Deutschland	29 v. H.
Frankreich	41 v. H.
Irland	2 v. H.
Italien	5 v. H.
Vereinigtes Königreich	10 v. H.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 66 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist.

¹⁾ ABL EG Nr. ... vom ..., S. ...

Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 8250 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 22.06 B II c 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware bis zur Höhe von 11,9 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate von 5440 Tonnen des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen.

Benelux	560 Tonnen,
Dänemark	160 Tonnen,
Deutschland	1560 Tonnen,
Frankreich	2200 Tonnen,
Irland	120 Tonnen,
Italien	280 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	560 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 2810 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche

Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Ablichtung der Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Haushaltsposten: | Kapitel 12 Artikel 120 |
| 2. Rechtsgrundlage: | Artikel 43 und 113 |
| 3. Titel der Tarifmaßnahme: | Vorschläge von Verordnungen (EWG) Nr. .../77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko und Tunesien (1978) |
| 4. Ziel des Vorhabens: | Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen
— Abkommen EWG-Marokko/Tunesien |
| 5. Berechnungsmethode: | — Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: ex 20.06 B II c) 1 aa)
— Kontingentsmenge(n): 8250 t und 4300 t
— Kontingentszollsatz: 11,9 v. H.
— Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs: 17 v. H. |
| 6. Einnahmeverlust: | — Verordnung Marokko: 71 000 RE bis 129 000 RE, je nach Nutzung des Kontingents
— Verordnung Tunesien: 67 000 RE (Schätzung) |

Begründung

1. Die Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik andererseits sehen in den entsprechenden Artikeln die Eröffnung von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von 8250 bzw. 4300 Tonnen Aprikosenpülpe, der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in diesen Ländern, in die Gemeinschaft vor.

Im Rahmen dieser Zollkontingente gilt ein Zollsatz, der 70 v. H. des gegenüber Drittländern tatsächlich erhobenen Zollsatzes entspricht. Dementsprechend sind die betreffenden Zollkontingente für 1978 zu eröffnen.

2. In den Verordnungsvorschlägen zur Eröffnung dieser Zollkontingente ist – wie üblich – vorgesehen, daß jedes Kontingentsvolumen in zwei Raten geteilt wird, wobei die erste Rate in Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite die Reserve bildet.

Es ist angezeigt, bei der Aufteilung der ersten Rate des Kontingents die normalerweise geltenden Regeln

anzuwenden, das heißt, die Summe der in jedem Mitgliedstaat in den drei letzten Jahren getätigten Einfuhren den Gemeinschaftseinfuhren des gleichen Zeitraums gegenüberzustellen und auf jeden Mitgliedstaat die errechneten Prozentsätze auf das Volumen der ersten Rate anzuwenden.

Hierbei ist aber berücksichtigt worden, daß einige Mitgliedstaaten in diesen Jahren keine oder nur gelegentliche Einfuhren getätigt haben. Um aber notwendigerweise das Kontingent gerecht zu verteilen, werden diesen Mitgliedstaaten kleine, kommerziell ausnutzbare Mengen darstellende Prozentsätze zugewiesen.

3. Die Verwaltung erfolgt in allen Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der Anrechnung nach Maßgabe der Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr.

4. Es wird vorgeschlagen, diese Vorschläge für Verordnungen des Rates zur Eröffnung der vorstehend beschriebenen Gemeinschaftszollkontingente zu genehmigen.